

RS Vwgh 1998/12/16 96/13/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §11 Abs1 Z3;

UStG 1994 §12 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Handelt es sich bei den tatsächlich gelieferten, weitgehend wertlosen Produkten auf Grund ihrer Minderwertigkeit offensichtlich um anders geartete Gegenstände als die in den Rechnungen ausgewiesenen, so fehlt es an der erforderlichen Übereinstimmung zwischen Rechnung und geliefertem Gegenstand (Hinweis E 28.5.1998, 96/15/0220; E 25.6.1998, 97/15/0152).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996130202.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at